

RzF - 2 - zu § 14 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 12.04.1989 - 9 C 39/87 = RdL 1989 S. 206

Leitsätze

1. In der Regel entspricht es pflichtgemäßem Ermessen der Flurbereinigungsbehörde, ein verspätet angemeldetes Wegerecht, dessen Bestehen nicht glaubhaft gemacht, geschweige denn nachgewiesen ist, unberücksichtigt zu lassen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 7 - zu § 13 Abs. 2 FlurbG](#).